

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW)
zum *Gesetzentwurf: Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung*
Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 30.9.2019**

Die GEW NRW begrüßt das Vorhaben der Landesregierung das Kinderbildungsgesetz ein weiteres Mal zu reformieren und damit auch eine erhebliche Menge mehr finanzieller Mittel in den Bereich der frühkindlichen Bildung zu investieren. Allerdings bedeutet für die GEW mehr Geld nicht automatisch mehr Qualität. Die GEW fordert mehr Investitionen in die qualitative Ausstattung der frühkindlichen Bildung. Erste, gute Schritte zeigt der Gesetzentwurf auf, allerdings in einem unzureichenden Umfang. Deswegen bedanken wir uns für die Möglichkeit noch einmal schriftlich Stellung zum Gesetzentwurf nehmen und damit unsere Standpunkte einbringen zu dürfen. Wir verweisen allerdings auch auf unsere bereits bekannten Positionen aus der gemeinsamen Stellungnahme des DGB, von ver.di und der GEW vom 28.5.2019 zum KiBiz-Referentenentwurf.

Zu ausgewählten Paragraphen:

§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

Eine langfristige Vorausplanung ist für Familien oft nicht möglich. Lebensverhältnisse können sich ungeplant ändern. Hier müssen Umbuchungen jederzeit möglich sein, falls erforderlich mit Personalanpassungen in den Einrichtungen.

§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Der erforderliche zusätzliche Personaleinsatz ist landesweit einheitlich sicher zu stellen.

§ 15 Frühkindliche Bildung

Hierfür bedarf es eines Personaleinsatzes entsprechend wissenschaftlich anerkannter Richtlinien (s. Kommentar zu § 28). Auch die erforderlichen Räume müssen vorhanden sein.

§ 18 Beobachtung und Dokumentation

s. Kommentar zu § 15.

§§ 21ff Kindertagespflege

Der Finanzierungsansatz ist deutlich zu gering. Tagespflegepersonen dürfen eine angemessene Vergütung erwarten, so dass sie sich auch um eine adäquate Altersversorgung kümmern können.

§ 25 Träger von Kindertageseinrichtungen

Privatgewerbliche und nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sehen wir kritisch. Kitas sollten nicht gewinnorientiert betrieben werden. Die Einhaltung tariflicher Regeln und Bezahlungen muss beachtet werden.

§ 26 Abs. 3 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist das erforderliche zusätzliche Personal bereit zu stellen. Integrationskräfte sind nach landeseinheitlichen Bedingungen einzustellen, der Beschäftigungsumfang muss bedarfsgerecht sein.

§ 26 Abs. 4 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Ein Mittagessen sollte für alle Kinder mit einer Betreuungszeit ab 35 Stunden kostenfrei zur Verfügung stehen. Die Finanzierung erfolgt über die öffentlichen Mittel.

§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Unregelmäßige und tageweise unterschiedliche Betreuungszeiten lassen sich mit einem so knappen Personalstundenbudget nicht abbilden. Bei z.B. einer Arbeitszeit von 27,5 Std. für eine Betreuung von 25 Stunden kann die Betreuung nur in einem festgelegten Korridor erfolgen, in dem das Personal anwesend ist. Andernfalls sind die ohnehin zu geringen Verfügungszeiten in die Betreuung einzubeziehen. Kinder sollten nicht länger als neun Stunden täglich in den Einrichtungen betreut werden. Die GEW fordert weiterhin nachdrücklich, dass sich die Arbeitgeber den Bedürfnissen und Bedarfen der Eltern und Familien anpassen, und nicht die Arbeitnehmer*innen oftmals noch zwischen Kind und Karriere wählen müssen. Hier muss ein ideologischer Wandel stattfinden, dessen Fehlen nicht über längere oder flexiblere Buchungszeiten in den Kindertageseinrichtungen ausgeglichen werden darf.

Schließtage: Je weniger Betriebsurlaub in einer Einrichtung gemacht wird, umso mehr Vertretungszeiten sind erforderlich: Urlaub außerhalb Schließung: 10 bis 15 Tage; Krankheit: ca. 20 Tage; Fortbildung, Arbeitskreise etc.: 10 Tage; Summe ca. 40 Tage

§ 28 Personalstunden

Wenn Personalstunden nach der Anlage zu § 33 Abs. 2 finanziert werden, sollte die Umsetzung auch festgeschrieben werden. Für die Berechnung der Personalstunden ist ein erforderlicher Personalschlüssel anzuwenden. Die Forderung der GEW nach dem erforderlichen Fachkraft-Kind-Schlüssel richtet sich u.a. nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und sollte folgendermaßen ausgestaltet sein: Alter 0-2: 1:3; Alter 2-4: 1:5; Alter 4-6: 1:8 (alternativ Alter 1-3 Jahre: 1:3; Alter 3-6 Jahre: 1:7).

Die Beschäftigten benötigen 30 Prozent Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung, Dokumentationen, Elterngespräche, Teamgespräche, Fallgespräche, Vernetzung mit anderen Akteur*innen (z.B. Jugendamt, Therapeut*innen, Beratungsstellen, Grundschulen etc.), Familienbegleitung, Praxisanleitung etc. 20 Prozent der Arbeitszeit werden als Vertretungszeit für Urlaub, Krankheit, Fortbildung benötigt. Die jetzige Berechnung im Gesetzentwurf von theoretisch ca. 10 Prozent je Gruppe ist nicht nur viel zu gering, sondern auch sachlich falsch. Der Zeitaufwand wird kaum durch die Gruppenform beeinflusst. Die Vor- und Nachbereitungszeit für Kinder mit einer Buchungszeit von 25 Stunden ist kaum weniger aufwändig als für Kinder, die 35 oder 45 Stunden betreut werden.

Hauswirtschaftskräfte sind unbedingt zusätzlich zu berücksichtigen. Wenn diese aus den Zuschüssen der Vertretungsstunden des Abs. 2 entnommen werden, kürzt das die dringend erforderlichen und ohnehin nicht ausreichenden Vertretungsmöglichkeiten. Im Bereich der Hauswirtschaft wird eine wöchentliche Beschäftigungszeit von 5 Stunden als Basis plus 5 Stunden je Gruppe benötigt.

§ 29 Leitung

Leitungsaufgaben haben sich in den letzten Jahren sehr verändert und werden immer vielfältiger und aufwendiger. Allein durch zusätzliche bürokratische Anforderungen an Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Kinderschutz, Dokumentationen und Statistiken aller Art wird viel Arbeitszeit gebunden, die dann den notwendigen fachlichen Leitungsaufgaben fehlt. Für Leitungsfreistellung braucht es 20 Stunden generell pro Einrichtung und zusätzlich 7,5 Stunden pro Gruppe. Die Berechnung anhand von Buchungszeiten berücksichtigt unzutreffende Voraussetzungen, denn der Leitungsaufwand ist im Wesentlichen nicht von der Buchungszeit abhängig. Die Unterschiede sind nicht gerechtfertigt.

§ 33 Kindpauschalenbudget

Die Auskömmlichkeit der Finanzierung ist durch die Kindpauschalen nicht sichergestellt: Die Personalkosten sollten spitz abgerechnet und Sachkosten mit Gruppenpauschalen erstattet werden. Anteilige Kindpauschalen (§ 33 Abs. 1) widersprechen langfristiger Personalplanung. Sie sind unterjährig oft nicht umsetzbar. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind zu finanzieren.

§ 37 Anpassung der Finanzierung

Die längst überfällige Anpassung der Finanzierung an die tatsächlich entstehenden Kosten ist richtig und notwendig. Das setzt voraus, dass auch alle Kosten tatsächlich in die Berechnung miteinfließen.

§§ 42 / 43 Familienzentren / Finanzielle Förderung der Familienzentren

Die Erhöhung des Zuschusses auf 20.000 € pro Kindergartenjahr bewerten wir positiv. Allerdings wäre eine Entbürokratisierung des Re-Zertifizierungsprozesses wünschenswert. Hier sind mit weniger Aufwand zu erbringende Nachweise der Leistungen notwendig, um Zeit für die eigentlichen Aufgaben nicht mit bürokratischen Prozessen zu vergeuden.

§ 45 PlusKITAs

Hier sollten alle Einrichtungen in die Förderung einbezogen werden, die die Voraussetzungen erfüllen. Nur so sind gleiche Bedingungen für alle Kinder erreichbar.

§ 46 Landesförderung der Qualifizierung

Wir begrüßen den Einstieg in die Beteiligung an den Personalkosten, hier sind deutlich höhere Anstrengungen erforderlich, um den Beruf attraktiver zu gestalten und die Träger bei der Beschäftigung von Praktikant*innen zu unterstützen. Die Beschäftigung sollte zusätzlich, also außerhalb der KiBiz-Stunden und Refinanzierung geregelt sein.

§ 47 Landesförderung der Fachberatung

Wir begrüßen die geplante Beteiligung des Landes an den Kosten der Fachberatung.

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Eine Ausweitung der Betreuungszeiten erfordert einen entsprechenden Personaleinsatz. Hier sind zusätzliche Personalstunden zu finanzieren, die eine kontinuierliche Betreuung in der Einrichtung sicherstellen. Die Betreuung in Randzeiten durch andere Personen lehnen wir ab, hier sollten die Personen aus dem bekannten Team anwesend sein. Einzelne Schwerpunkteinrichtungen mit entsprechender personeller Ausstattung sollten diese erweiterten Angebote vorhalten, damit nicht überall kleine und pädagogisch bedenkliche Lösungen entstehen. Wir verweisen auf unseren Kommentar zu § 27.

§ 50 Elternbeitragsfreiheit

Wir begrüßen die Ausweitung der Beitragsfreiheit, sehen aber die Verbesserung der Qualität vorrangig. Grundsätzlich sollte der Zugang zu Bildung in NRW komplett beitragsfrei sein.

§ 51 Elternbeiträge

Nur landeseinheitliche Elternbeiträge führen zu einer gerechten Behandlung der Familien in NRW. Es ist falsch, dass gerade Familien in finanzschwächeren Kommunen höhere Beiträge bezahlen müssen, während andere weniger bis nichts selbst beitragen. Diesen Fehler gilt es zu korrigieren.

§ 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Die Steigerung der Qualität in den vorhandenen Einrichtungen muss Vorrang vor dem Platzausbau haben, auch wenn dieser weiterhin dringend benötigt wird.

Die GEW NRW unterstützt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

1. eine verbindliche Regelung einer Fachkraft-Kind-Relation im Gesetz festzuschreiben und die Personalbemessung daran anzupassen,
2. die Kindpauschale durch eine Einrichtungsfinanzierung abzulösen,
3. die Inklusion und die individuellen Lernbedingungen der Kinder durch zielgerichtete Förderung sicher zu stellen,
4. durch die verlässliche und auskömmliche Finanzierung von Assistenzkräften u.a. Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften die Erzieherinnen und Erzieher zu entlasten,
5. eine landeseinheitliche Beitragstabelle einzuführen,
6. die Verpflegung in Kita in die Grundfinanzierung des Kibiz einzubeziehen und für Eltern kostenfrei zu gestalten,
7. die Trägervielfalt sicherzustellen und insbesondere Elterninitiativen und Waldkindergärten auskömmlich zu finanzieren.

Die Begründung ergibt sich aus unseren vorstehenden Kommentaren zum Gesetz.

Essen, 16.9.2019